S 12 SO 13/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	
Leitsätze	Bei einer Änderung der Verhältnisse nach einem längeren Zeitraum (hier: mehrere Jahre), in dem die Unterkunftskosten des Leistungsberechtigten in tatsächlicher Höhe berücksichtigt worden sind, bedarf es einer (nochmaligen) Kostensenkungsaufforderung, um die Unterkunftskosten erneut nur mehr in dem als angemessen erachteten Umfang zu berücksichtigen.
Normenkette	SGB XII § 35

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 SO 13/20
Datum	09.06.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 SO 214/22
Datum	26.04.2023

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Auf die Berufung des KlÃ¤gers werden das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 9. Juni 2022, der Bescheid des Beklagten vom 12. April 2019 in der Fassung des Bescheids vom 23. Dezember 2019 sowie der Bescheid vom 13. Januar 2020, beide in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23. Januar 2020, in der Fassung des Bescheids vom 27. Januar 2021 geÃ¤ndert und der Beklagte wird verurteilt, dem KlÃ¤ger fÃ¼r November und Dezember 2019 jeweils weitere 110,70 EUR sowie

fÃ¼r Januar bis Juni 2020 und fÃ¼r August 2020 bis Januar 2021 jeweils weitere 82,10 EUR an Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu zahlen. Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.

II. Der Beklagte hat neun Zehntel der auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist im Berufungsverfahren noch, ob der KlÃ¤ger Anspruch auf hÃ¶here Leistungen nach dem Vierten Kapitel des ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch â Sozialhilfe â (SGB XII) fÃ¼r die Kosten der Unterkunft und Heizung im Zeitraum von Oktober 2019 bis Januar 2021 hat.

Der 1966 geborene KlÃ¤ger beantragte erstmals im Januar 2016 beim Beklagten Sozialhilfe. Damals wohnte er noch in V (Lkr. P) und es war ein Grad der Behinderung (GdB) von 60 ohne Merkzeichen anerkannt. Der KlÃ¤ger erhielt laufende Leistungen vom Jobcenter P, doch ging der Ãrztliche Dienst von einer ErwerbsfÃ¤higkeit unter drei Stunden tÃ¤glich aus. Die Deutsche Rentenversicherung Bayern SÃ¼d (DRV) kam schlieÃlich auch zu dem Ergebnis, dass der KlÃ¤ger jedenfalls seit 05.11.2015 unabhÃ¤ngig von der Arbeitsmarktlage auf Dauer voll erwerbsgemindert ist (Stellungnahme vom 26.04.2016); ein Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung bestand aber nicht, da die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt waren (Rentenauskunft der DRV vom 22.12.2015).

Zum 01.02.2016 mietete der KlÃ¤ger seine aktuelle 3-Zimmer-Wohnung in A mit einer WohnflÃ¤che von 63,70 qm, die Ã¼ber zwei Etagen geht. FÃ¼r die Wohnung waren monatlich eine Grundmiete i.H.v. 350 EUR sowie Vorauszahlungen fÃ¼r Nebenkosten i.H.v. 103,90 EUR und fÃ¼r Heizkosten i.H.v. 72,10 EUR geschuldet (Mietvertrag vom 21.11.2015 und Mietbescheinigung vom 27.01.2016).

AuÃerdem ist der KlÃ¤ger privat kranken- und pflegeversichert (BeitrÃ¤ge zusammen monatlich 402,31 EUR, ab Januar 2020 428,82 EUR) und unterhÃ¤lt eine Sterbegeldversicherung (Monatsbeitrag 16,38 EUR).

Nachdem zunÃ¤chst das Jobcenter Landkreis D dem KlÃ¤ger Arbeitslosengeld II fÃ¼r die Zeit von Februar 2016 bis Juli 2016 â unter BerÃ¼cksichtigung von Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung i.H.v. monatlich 384,10 EUR â bewilligt hatte (Bescheid vom 16.03.2016), bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger schlieÃlich Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherung) fÃ¼r die Zeit von Februar 2016 bis Januar 2017 (Bescheid vom 01.08.2016). Dabei berÃ¼cksichtigte er als Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung ebenfalls lediglich 384,10 EUR (312 EUR Miete und 72,10 EUR Heizkosten) und die Sterbegeldversicherung gar nicht. Aufgrund eines Erstattungsanspruchs des Jobcenters wurden die Leistungen fÃ¼r die Monate Februar bis Juli 2016 an das

Jobcenter ausbezahlt.

Ab August 2016 vermietete der KlÃ¤ger ein Zimmer seiner Wohnung an Frau B fÃ¼r monatlich 100 EUR Kaltmiete und 50% der Heiz- und Betriebskostenvorauszahlung (undatierter Untermietvertrag zwischen dem KlÃ¤ger und Frau B).

Daraufhin Ã¤nderte der Beklagte die Grundsicherungsbewilligung ab August 2016 (Bescheid vom 19.08.2016) und berÃ¼cksichtigte nunmehr als Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung beim KlÃ¤ger monatlich 338 EUR (250 EUR Miete, 51,95 EUR Nebenkosten und 36,05 EUR Heizkosten). FÃ¼r die Folgezeit (Februar 2017 bis Januar 2020) wurde die Leistungsbewilligung bezÃ¼glich der Unterkunfts- und Heizkosten in gleicher Weise vorgenommen (Bescheide vom 31.01.2017, 21.12.2017 und 28.01.2019).

Beim KlÃ¤ger wurde ab 17.09.2018 Pflegegrad 1 anerkannt (Schreiben der A1 vom 18.09.2018).

In der VermÃ¶genserklÃ¤rung vom 24.10.2018 im Rahmen des WeitergewÃ¤hrungsantrags gab der KlÃ¤ger an, ein Kraftfahrzeug (Kfz) mit Erstzulassung Oktober 2001 zu haben. SpÃ¤ter ergÃ¤nzte der KlÃ¤ger, er habe das Fahrzeug seit einem Multiorganversagen bei Sepsis im September 2017 als Mitfahrgelegenheit, Halterin sei Frau B; er beteilige sich zu 50% an den Versicherungskosten. Das Kfz habe einen Wert von etwa 500 EUR (Fragebogen Kfz vom 22.11.2018).

Ab dem 17.12.2018 wurde beim KlÃ¤ger ein GdB von 100 mit den Merkzeichen G, B und aG festgestellt (Zentrum Bayern Familie und Soziales â□□ Versorgungsamt â□□ Bescheid vom 20.02.2019 und Widerspruchsbescheid vom 13.08.2019).

Ab Januar 2019 erhÃ¶hte sich die Grundmiete der Wohnung des KlÃ¤gers auf monatlich 367,50 EUR und die Vorauszahlung fÃ¼r die Nebenkosten sank auf 158,50 EUR (Schreiben des Vermieters vom 18.11.2018 â□□ BA 318).

Zum 31.03.2019 zog die Untermieterin des KlÃ¤gers aus.

Mit Bescheid vom 12.04.2019 hob der Beklagte den Bescheid vom 28.01.2019 ab MÃ¤rz 2019 auf und bewilligte dem KlÃ¤ger fÃ¼r MÃ¤rz 2019 Grundsicherung i.H.v. 1.236,39 EUR und fÃ¼r die Monate April 2019 bis Januar 2020 i.H.v. jeweils 1.313,69 EUR. Ab MÃ¤rz 2019 werde ein Mehrbedarf wegen der Schwerbehinderung mit Merkzeichen G gewÃ¤hrt. Ab April 2019 ergebe sich eine Ã□nderung der Unterkunftskosten wegen des Auszugs von Frau B. Die Wohnung des KlÃ¤gers sei aus sozialhilferechtlicher Sicht fÃ¼r eine Person zu groÃ□ und zu teuer. Nach den Richtlinien der Sozialhilfe sei eine Wohnung bis zu ca. 50 qm WohnflÃ¤che und einer Gesamtmiete einschlieÃ□lich Nebenkosten ohne Heizung und Warmwasser von 312 EUR angemessen. Ab April 2019 wÃ¼rden bei der Berechnung der Grundsicherungsleistungen als Kosten der Unterkunft nur die Wohngeldobergrenze zuzÃ¼glich 10% Sicherungszuschlag (monatlich 343,20 EUR) und die tatsÃ¤chlichen Heizkosten festgesetzt.

Dagegen legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein. Die Kosten der Unterkunft seien in voller HÃ¶he zu berÃ¼cksichtigen. Er sei bislang nicht zur Kostensenkung aufgefordert worden (SchriftsÃ¤tze seiner BevollmÃ¤chtigten vom 13.05.2019 und 16.07.2019).

Aufgrund des WeitergewÃ¤hrungsantrags des KlÃ¤gers vom 14.11.2019 erfuhr der Beklagte von der am 23.09.2019 erfolgten Gutschrift i.H.v. 508,90 EUR aus der Heiz- und Betriebskostenabrechnung fÃ¼r 2018. Ferner ergaben sich aus den vorgelegten KontoauszÃ¼gen u.a. Scheckeinreichungen i.H.v. 278,84 EUR am 21.10.2019 und i.H.v. 173,21 EUR am 29.10.2019.

Mit Bescheid vom 23.12.2019 Ã¤nderte der Beklagte die Leistungsbewilligung fÃ¼r Januar 2020 auf 1.378,16 EUR. Die Mietobergrenzen wÃ¼rden ab Januar 2020 auf 371,80 EUR (neue Mietobergrenze in A fÃ¼r einen 1-Personen-Haushalt zuzÃ¼glich 10% Sicherungszuschlag) und die tatsÃ¤chlichen Heizkosten angehoben.

Ferner bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 13.01.2020 Grundsicherung i.H.v. monatlich 1.378,16 EUR fÃ¼r die Zeit von Februar 2020 bis Januar 2021. Es wurden ebenfalls monatlich 371,80 EUR als Bedarf an Unterkunftskosten und 72,10 EUR an Heizkosten berÃ¼cksichtigt.

Die Regierung von Niederbayern wies den Widerspruch des KlÃ¤gers gegen den Bescheid vom 12.04.2019, geÃ¤ndert mit Bescheid vom 23.12.2019, und den Folgebescheid vom 13.01.2020 mit Widerspruchsbescheid vom 23.01.2020 zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf hÃ¶here Leistungen fÃ¼r die Kosten der Unterkunft. Eine Zusicherung des ehedem zustÃ¤ndigen Jobcenters habe er nicht eingeholt. Durch den Wechsel vom Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ins SGB XII habe auch keine Verpflichtung bestanden, den KlÃ¤ger zur Senkung seiner Unterkunftskosten aufzufordern. Ebenso spiele es keine Rolle, dass der KlÃ¤ger spÃ¤ter durch Untervermietung seine Unterkunftskosten zeitweise auf das angemessene MaÃ gesenkt habe.

Zusammen mit dem WeitergewÃ¤hrungsantrag reichte der KlÃ¤ger im Januar 2021 KontoauszÃ¼ge ein, aus denen u.a. Scheckeinreichungen am 28.10.2020 i.H.v. 371,53 EUR, am 05.11.2020 i.H.v. 120,93 EUR und am 24.11.2020 i.H.v. 100,26 EUR ersichtlich sind. Ferner ergab sich, dass dem KlÃ¤ger am 02.06.2020 ein Guthaben i.H.v. 289,96 EUR aus der Heiz- und Betriebskostenabrechnung fÃ¼r 2019 Ã¼berwiesen wurde.

Mit Bescheid vom 27.01.2021 erhÃ¶hte der Beklagte die Grundsicherungsleistungen fÃ¼r Januar 2021 auf 1.394,54 EUR. Hinsichtlich der Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung erfolgte keine Ãnderung.

DarÃ¼ber hinaus Ã¤nderte der Beklagte die Leistungsbewilligung fÃ¼r Juni 2020 mit Bescheid vom 01.03.2021 auf 1.088,20 EUR und forderte vom KlÃ¤ger eine Ãberzahlung i.H.v. 289,96 EUR zurÃ¼ck. Aus der Betriebskostenabrechnung fÃ¼r 2019 sei dem KlÃ¤ger ein Guthaben zugeflossen. Dieses werde im Juni 2020 als Einkommen angerechnet.

Bereits am 24.02.2020 hat der KlÃ¤ger beim Sozialgericht Landshut (SG) Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 23.01.2020 erhoben. Er bewege sich mit dem Rollator und einem elektrischen Rollstuhl fort. AuÃerdem leide er unter mehrmals tÃ¤glichen unwillkÃ¼rlichen HarnabgÃ¤ngen. Er habe Pflegegrad 1. Weiterhin sei er psychisch erkrankt. Die BeitrÃ¤ge zur Sterbegeldversicherung seien als weiterer Bedarf anzuerkennen. AuÃerdem seien die Unterkunfts- und Heizkosten in voller HÃ¶he zu berÃ¼cksichtigen. Unstreitig sei er zu keinem Zeitpunkt zur Kostensenkung aufgefordert worden. Mangels AufklÃ¤rung sei es ihm subjektiv unmÃ¶glich gewesen, seine Kosten auf das angemessene MaÃ zu senken. Seiner Pflicht zur Kostensenkung sei er durch die Untervermietung eines Teils seiner Wohnung nachgekommen. Wenn aber eine ursprÃ¼nglich angemessene Miete durch den Tod oder Auszug eines Mitbewohners unangemessen werde, greife die sechsmonatige Schonfrist. Zudem sei ihm ein Umzug in eine andere Wohnung aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht zuzumuten gewesen, weil seine Familie in der NÃ¤he wohne und ihm aufgrund seiner PflegebedÃ¼rftigkeit im Alltag helfe. Auch seien jedenfalls nicht die Angemessenheitswerte fÃ¼r einen 1-Personen-Haushalt heranzuziehen, da er auf einen Rollator sowie elektrischen Rollstuhl angewiesen sei. Aufgrund seiner PflegebedÃ¼rftigkeit bestehe auch ein erhÃ¶hter WohnflÃ¤chenbedarf. Wenn er in der Nacht stÃ¼rze oder auf die Toilette mÃ¼sse, komme sein Bruder, der Rentner sei, aus dem Nachbarhaus. ÃberdIes wohnten eine Cousine und ein Neffe in der NÃ¤he.

Der Beklagte hat erwidert, die sechsmonatige Frist zur Senkung der Unterkunftskosten sei fÃ¼r FÃ¤lle gedacht, in denen die Leistungsbezieher vor Hilfebeginn in einer zu teuren Wohnung lebten oder wÃ¤hrend des Leistungsbezugs eine ehemals angemessene Unterkunft unangemessen teuer werde. Eine solche Situation habe beim KlÃ¤ger nicht vorgelegen. Die Wohnung sei von Anfang an sowohl hinsichtlich der GrÃ¶Ãe als auch des Mietpreises unangemessen gewesen. Es kÃ¶nne zudem nicht nachvollzogen werden, dass die Wohnung den BedÃ¼rfnissen des KlÃ¤gers gerecht werde. Eine UnterstÃ¼tzung kÃ¶nne auch in einer anderen Wohnung am jetzigen Wohnort erfolgen.

Auf Anfrage des SG hat der Vermieter des KlÃ¤gers einen Grundriss der Wohnung Ã¼bersandt und mitgeteilt, dass sich die Vorauszahlung i.H.v. 158,50 EUR in 70 EUR fÃ¼r Heizkosten und Warmwasser sowie 88,50 EUR fÃ¼r Nebenkosten aufteile (Schreiben vom 16.10.2021 und 11.02.2022).

Den Vergleichsvorschlag des SG vom 17.02.2022 hat der KlÃ¤ger nicht angenommen.

Mit Urteil vom 09.06.2022 hat das SG den Bescheid des Beklagten vom 01.03.2021 aufgehoben (Ziffer I.), den Beklagten verurteilt, dem KlÃ¤ger Grundsicherung i.H.v. weiteren 25,13 EUR fÃ¼r den Monat MÃ¤rz 2019, weiteren 127,08 EUR monatlich fÃ¼r den Zeitraum von April 2019 bis September 2019 sowie weiteren 14,28 EUR monatlich fÃ¼r den Zeitraum von November 2019 bis Juni 2020 sowie von August 2020 bis Januar 2021 zu gewÃ¤hren (Ziffer II.), und im Ãbrigen die Klage abgewiesen (Ziffer III.). Die zulÃ¤ssige Klage sei teilweise begrÃ¼ndet. Im Zeitraum von April bis einschlieÃlich September 2019 seien die tatsÃ¤chlichen Kosten der

Unterkunft und Heizung als Bedarf anzuerkennen. Offen bleiben kÃ¶nne, ob beim KlÃ¤ger wegen seiner Behinderung bzw. seiner PflegebedÃ¼rftigkeit eine grÃ¶Ãere Wohnung als angemessen zugrunde zu legen sei. Die derzeit bewohnte Wohnung kÃ¶nne das diesbezÃ¼gliche PlatzbedÃ¼rfnis nicht behindertengerecht erfÃ¼llen. Sie erstrecke sich Ã¼ber zwei Geschosse und sei nicht barrierefrei mit dem Rollator bzw. dem elektrischen Rollstuhl zugÃ¤nglich. Es erschlieÃe sich nicht, weshalb dann ein hÃ¶herer FlÃ¤chenbedarf zugrunde zu legen sein solle. Der KlÃ¤ger habe weder das Jobcenter noch den Beklagten Ã¼ber den Abschluss des Mietvertrages informiert und keine der BehÃ¶rden habe dem Umzug zugestimmt. Voraussetzung dafÃ¼r, dass der Leistungsberechtigte nicht auf eine kostengÃ¼nstigere Unterkunft verwiesen werden dÃ¼rfe, sei grundsÃ¤tzlich, dass er seine bisherige Wohnung schon bewohne oder dass die Miete wÃ¤hrend des Bezugs von Hilfe in den Bereich des Unangemessenen erhÃ¶ht werde. Der Leistungsberechtigte solle nicht gezwungen sein, sofort bei Eintritt der HilfebedÃ¼rftigkeit seine bisherige Wohnung aufzugeben. So sei es im Fall des KlÃ¤gers gewesen. Er sei seiner Verpflichtung zur Senkung der Unterkunftskosten nachgekommen und habe einen Teil der Wohnung untervermietet. Nach dem Auszug der Untermieterin mÃ¼sse dem KlÃ¤ger daher ein gewisser Zeitraum eingerÃ¤umt werden, um die Kosten der Unterkunft erneut auf ein angemessenes MaÃ zu senken. GrÃ¼nde fÃ¼r ein Abweichen von der Sechs-Monats-Frist seien nicht zu erkennen. Dass dem KlÃ¤ger auch eine Untervermietung nicht zuzumuten sei, sei nicht ersichtlich. Daher komme es nicht darauf an, ob ihm ein Umzug aus gesundheitlichen GrÃ¼nden unzumutbar sei. Dem Bescheid vom 12.04.2019 seien die maÃgeblichen Angemessenheitsgrenzen zu entnehmen. Die Notwendigkeit einer ausdrÃ¼cklichen Kostensenkungsaufforderung sei weder normiert noch sonst formelle Voraussetzung fÃ¼r die Weigerung, mehr als die angemessenen Kosten zu Ã¼bernehmen. Der KlÃ¤ger habe nach dem Auszug der Untermieterin das angemessene MaÃ erkennen und die Kosten entsprechend senken kÃ¶nnen. Ferner seien die BeitrÃ¤ge zur Sterbegeldversicherung als zusÃ¤tzlicher Bedarf anzuerkennen, soweit sie nicht vom Einkommen abzusetzen seien. Im Oktober 2019 und im Juli 2020 habe der KlÃ¤ger aus Betriebskostennachzahlungen Einkommen erzielt. In diesen Monaten seien die BeitrÃ¤ge zur Sterbegeldversicherung und zur Haftpflichtversicherung abzusetzen. Die BeitrÃ¤ge zur Rechtsschutzversicherung und zur Zahnzusatzversicherung seien dagegen nicht vom Einkommen abzusetzen. Das Pflegegeld (Entlastungsbetrag von 125 EUR) sei nicht als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen, weil es nicht der Sicherung des allgemeinen Lebensunterhalts diene. Aus der Nebenkostenabrechnung fÃ¼r 2018 habe der Beklagte bisher kein Einkommen angerechnet, so dass offen bleiben kÃ¶nne, dass dem KlÃ¤ger das Guthaben von 508,90 EUR insgesamt zugeflossen sein dÃ¼rfte. Die Anrechnung im Oktober 2019 wÃ¼rde allenfalls zu einer Reduzierung des Anspruchs fÃ¼hren. Das Guthaben aus der Betriebskostenabrechnung fÃ¼r 2019 sei in voller HÃ¶he als Einkommen anzurechnen. Es sei am 02.06.2020 ausbezahlt worden und daher im Juli 2020 als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen. Die mit Bescheid vom 01.03.2021 erfolgte Ãnderung und Erstattung sei rechtswidrig, da die Anrechnung nicht im Juni 2020, sondern im Juli 2020 zu erfolgen habe.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger Berufung beim Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Das SG hÃ¤tte ein zusÃ¤tzliches behinderungsbedingtes PlatzbedÃ¼rfnis nicht einfach

verneinen dÃ¼rfen. Er halte sich zwar, wenn er allein sei, v.a. im Erdgeschoss seiner Wohnung auf. Allerdings benutze er auch die Terrasse, weil er so mit dem Rollstuhl die Wohnung verlassen kÃ¶nne. Das Obergeschoss nutze er ebenfalls; dort werde er gewaschen. Zudem Ã¼bernachte dort sein Bruder, der ihn pflege. Im Ãbrigen handle es sich beim WohnflÃ¤chenmehrbedarf um eine typisierende Berechnung. Ferner habe er etwa eine Rampe und einen Badewannengriff einbauen lassen, so dass die Wohnung durchaus behindertengerecht umgebaut worden sei. Eine Senkung der Unterkunftskosten durch Vermieten sei ihm darÃ¼ber hinaus nicht zumutbar. Die Untervermietung bedÃ¼rfe der Zustimmung des Vermieters und wÃ¤re mit mietvertraglichen Pflichten verbunden. Seine frÃ¼here Untermieterin sei auch seine Pflegeperson gewesen. Zudem habe sich sein Gesundheitszustand seit Anfang 2019 verschlechtert. Die Aufnahme einer fremden Person sei ihm nicht zuzumuten, weil er mit den Pflichten als Vermieter Ã¼berfordert und ein Zusammenleben wegen der Auswirkungen seiner Krankheiten, z.B. Harn- und Stuhlinkontinenz, Panik- und Angstattacken, nicht mÃ¶glich wÃ¤re. Ãber die MÃ¶glichkeiten zur Kostensenkung sei er zu keinem Zeitpunkt konkret informiert worden. Die Angaben im Bescheid vom 12.04.2019 genÃ¼gten dazu nicht. Die AufklÃ¤rungs- und Warnfunktion einer Kostensenkungsaufforderung sei damit nicht erfÃ¼llt. Ãberdies sei der maÃgebliche Ã¶rtliche Vergleichsraum nicht unter BerÃ¼cksichtigung seines Rechts auf Verbleib im sozialen Umfeld abgegrenzt worden. Aufgrund seines Pflegebedarfs, welcher durch seinen in unmittelbarer NÃ¤he wohnenden Bruder und seine Cousine sichergestellt werde, sei der Ã¶rtliche Vergleichsraum sehr stark reduziert. Ob insofern ausreichend Wohnungen zur VerfÃ¼gung gestanden hÃ¤tten, sei ungeklÃ¤rt. Der Vergleichsraum sei ohnehin so klein, dass ein Umzug nicht verlangt werden kÃ¶nne. Er habe auch immer wieder Ã¼ber sein Handy nach Wohnungen in der NÃ¤he gesucht, aber keine mit einer Kaltmiete unter 350 EUR bzw. 367,50 EUR finden kÃ¶nnen. Bei den Scheckeinreichungen handle es sich um Zahlungen der Krankenversicherung.

Der KlÃ¤ger beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 09.06.2022 sowie den Bescheid des Beklagten vom 12.04.2019 in der Fassung des Bescheids vom 23.12.2019 sowie den Bescheid vom 13.01.2020 beide in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.01.2020 in der Fassung des Bescheids vom 27.01.2021 abzuÃ¤ndern und den Beklagten zu verurteilen, dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum von Oktober 2019 bis Januar 2021 hÃ¶here Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, nÃ¤mlich im Umfang der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung, zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt,
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands wird auf die vorgelegten BehÃ¶rdenakten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 144, 151 des Sozialgerichtsgesetzes â SGG) und hat in der Sache zum grÃ¶Ãten Teil Erfolg. Dem KlÃ¤ger sind unter AbÃ¤nderung des Urteils des SG fÃ¼r die Zeit von November 2019 bis Juni 2020, von August bis Oktober 2020 und fÃ¼r Januar 2021 weitere Leistungen fÃ¼r die Kosten der Unterkunft und Heizung zuzusprechen â zusÃ¤tzlich zu den vom SG zugesprochenen weiteren Leistungen, welche den Bereich des Regelbedarfs betreffen.

Streitgegenstand ist im Berufungsverfahren noch das Begehren des KlÃ¤gers nach hÃ¶heren Leistungen der Grundsicherung von Oktober 2019 bis Januar 2021 unter BerÃ¼cksichtigung seiner tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung und nicht nur der vom Beklagten als angemessen erachteten Kosten. Das folgt eindeutig aus dem im ErÃ¶rterungstermin bzw. in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat gestellten Antrag seiner anwaltlichen BevollmÃ¤chtigten. Die Klage kann auch zulÃ¤ssigerweise auf die Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung beschrÃ¤nkt werden, weil es sich dabei â so auch hier â um einen abtrennbaren Streitgegenstand handelt (vgl. BSG, Urteil vom 17.12.2015 â B 8 SO 10/14 R â juris). Sein Rechtsschutzziel kann der KlÃ¤ger mittels Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 und 4, Â§ 56 SGG) erreichen, die auf ein Grundurteil gerichtet sein kann (vgl. BSG, a.a.O.). Die Klage richtete sich gegen den Bescheid des Beklagten vom 12.04.2019 in der Fassung des Bescheids vom 23.12.2019 sowie den Bescheid vom 13.01.2020 â dieser ist analog Â§ 86 SGG Gegenstand des Widerspruchsverfahrens gegen den Bescheid vom 12.04.2019 geworden (vgl. BSG, Urteil vom 09.12.2016 â B 8 SO 14/15 R â juris) â beide in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.01.2020. Ebenfalls einbezogen (gemÃ¤Ã Â§ 96 Abs. 1 SGG) ist der Bescheid vom 27.01.2021, denn damit hat der Beklagte die HÃ¶he der Grundsicherungsleistungen fÃ¼r Januar 2021 neu geregelt, also auch hinsichtlich der allein noch streitigen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung eine ersetzende Regelung getroffen. Soweit das SG dem KlÃ¤ger weitere Leistungen fÃ¼r andere Bedarfe als Unterkunft und Heizung zugesprochen hat, ist diese Entscheidung weder vom KlÃ¤ger noch vom Beklagten angefochten worden. Gleiches gilt fÃ¼r den vom SG mit seinem Urteil (Ziffer I.) aufgehobenen Bescheid vom 01.03.2021.

Mit diesem Inhalt ist die Klage zulÃ¤ssig und hat in der Sache ganz Ã¼berwiegend Erfolg. Der KlÃ¤ger hat â neben den vom SG zugesprochenen Leistungen â fÃ¼r die Monate November 2019 bis Juni 2020 sowie August 2020 bis Januar 2021 Anspruch auf weitere Leistungen der Grundsicherung unter BerÃ¼cksichtigung seiner tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung. Insofern sind der Bescheid des Beklagten vom 12.04.2019 in der Fassung des Bescheids vom 23.12.2019 sowie den Bescheid vom 13.01.2020 beide in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.01.2020 und in der Fassung des Bescheids vom 27.01.2020 rechtswidrig und verletzen den KlÃ¤ger in seinen Rechten.

FÃ¼r die geltend gemachten AnsprÃ¼che ist der Beklagte Ã¶rtlich und sachlich zustÃ¤ndig gemÃ¤Ã Â§ 46b Abs. 1 SGB XII i.V.m. Art. 81 Abs. 1 und Art. 82 des

(bayer.) Gesetzes zur AusfÃ¼hrung der Sozialgesetze (AGSG â□□ in der Fassung des Gesetzes vom 09.01.2018, GVBl S. 2, bzw. vom 23.12.2019, GVBl S. 747) i.V.m. Â§ 3 Abs. 2 Satz 1 SGB XII. Der KlÃ¤ger hatte im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Gebiet des Beklagten, da er sich seit dem Umzug in seine gegenwÃ¤rtige Wohnung im Februar 2016 zukunftsoffen in A aufgehalten hat. Auch bezog er allein Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII.

Der KlÃ¤ger hat im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum von Oktober 2019 bis Januar 2021 dem Grunde nach Anspruch auf Grundsicherung, denn er erfÃ¼llte die Leistungsvoraussetzungen gemÃ¤Ã□ Â§ 19 Abs. 2 Satz 1 SGB XII i.V.m. Â§ 41 Abs. 1 und 3 SGB XII (in der Fassung des Gesetzes vom 21.12.2015, BGBl. I, 2557, bzw. vom 10.12.2019, BGBl. I, 2135). Demnach ist Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII Personen mit gewÃ¶hnlichem Aufenthalt im Inland (dazu oben) und einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung zu leisten sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen KrÃ¤ften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und VermÃ¶gen, bestreiten kÃ¶nnen. Ausweislich der Stellungnahme der DRV vom 26.04.2016 lag beim KlÃ¤ger eine dauerhafte volle Erwerbsminderung unabhÃ¤ngig von der Arbeitsmarktlage mindestens seit Anfang November 2015 vor. FÃ¼r das Vorliegen eines Ausschlussgrundes (Â§ 41 Abs. 4 SGB XII) sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.

Die Grundsicherung umfasst neben dem Regelsatz nach den Regelbedarfsstufen (beim alleinstehenden KlÃ¤ger Regelbedarfsstufe 1) und etwaigen Bedarfen nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB XII die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung (Â§ 42 Nr. 4 Buchstabe a, Â§ 42a i.V.m. Â§ 35 SGB XII). Von dem so sich ergebenden monatlichen Gesamtbedarf sind einzusetzendes Einkommen und VermÃ¶gen abzuziehen (Â§ 43 Abs. 1 SGB XII). Der KlÃ¤ger verfÃ¼gte im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum mit Ausnahme der RÃ¼ckzahlungen aus Betriebskostenabrechnungen (dazu noch unten) Ã¼ber kein einzusetzendes Einkommen, insbesondere bezog er mangels ErfÃ¼llung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen keine Rente wegen Erwerbsminderung. Zu verwertendes VermÃ¶gen hatte der KlÃ¤ger ebenso wenig. Nach den Angaben in der VermÃ¶genserklÃ¤rung vom 24.10.2018 hatte der KlÃ¤ger zwar ein Kfz, dieses war aber nur mehr etwa 500 EUR wert; der Senat zweifelt angesichts der Erstzulassung des Kfz im Oktober 2001 nicht an diesen Angaben. Damit Ã¼berschritt das VermÃ¶gen des KlÃ¤gers insgesamt nicht den damaligen Freibetrag i.S.d. Â§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII i.H.v. 5.000 EUR. Seinen Bedarf konnte der KlÃ¤ger nicht bzw. nicht vollstÃ¤ndig decken, weswegen ihm der Beklagte mit den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheiden auch Grundsicherung bewilligt hat.

Hinsichtlich der allein streitgegenstÃ¤ndlichen Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung stehen dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Monate November 2019 bis Juni 2020, August bis Oktober 2020 und Januar 2021 weitere Leistungen Ã¼ber die insofern bereits bewilligten BetrÃ¤ge hinaus zu. Da der KlÃ¤ger im Zeitraum von Oktober 2019 bis Januar 2021 alleine wohnte â□□ seine vormalige Untermieterin Frau B war Ende MÃ¤rz 2019 ausgezogen â□□ und die Voraussetzungen des Â§ 42a Abs. 3 bis 5 SGB

XII nicht gegeben waren, bestimmte sich dieser Bedarf nach Â§ 42 Nr. 4 Buchstabe a (in der Fassung des Gesetzes vom 23.12.2016, BGBl. I, 3234 bzw. vom 10.12.2019, BGBl. I, 2135), Â§ 42a Abs. 1 i.V.m. Â§ 35 SGB XII (in der Fassung des Gesetzes vom 21.12.2016, BGBl. I, 3159, bzw. vom 30.11.2019, BGBl. I, 1948). Wie Â§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB XII vorsieht, werden Bedarfe fÃ¼r die Unterkunft in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen Ã¼bernommen. Jedoch schrÃ¤nkt Â§ 35 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 SGB XII dies dahin ein, dass dann, wenn die Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang Ã¼bersteigen, sie insoweit als Bedarf der Personen, deren Einkommen und VermÃ¶gen nach Â§ 27 Abs. 2 SGB XII zu berÃ¼cksichtigen sind, anzuerkennen sind, solange es diesen Personen nicht mÃ¶glich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch lÃ¤ngstens fÃ¼r sechs Monate. Sind die Aufwendungen fÃ¼r die neue Unterkunft unangemessen hoch, ist der TrÃ¤ger der Sozialhilfe nur zur Ãbernahme angemessener Aufwendungen verpflichtet, es sei denn, er hat den darÃ¼ber hinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt. Im Fall eines Umzuges benÃ¶tigt demzufolge der LeistungsempfÃ¤nger keine Zustimmung oder Genehmigung durch den SozialhilfetrÃ¤ger â ausgenommen die Frage der Ãbernahme von Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution und Umzugskosten (Â§ 35 Abs. 2 Satz 5 SGB XII). Jedoch besteht bei fehlender Genehmigung nur ein Anspruch auf Ãbernahme angemessener Aufwendungen (vgl. Grube in Grube/Wahrendorf, SGB XII, 6. Aufl., Â§ 35 Rn. 55 ff.). Hinsichtlich der Bedarfe fÃ¼r Heizung und zentrale Warmwasserversorgungskosten gilt, dass sie anerkannt werden, soweit sie angemessen sind (Â§ 35 Abs. 4 SGB XII).

Ãber eine Zusicherung des Beklagten oder des kommunalen TrÃ¤gers eines Jobcenters â fÃ¼r die Zeit des Leistungsbezugs nach dem SGB II findet sich eine dem Â§ 35 SGB XII entsprechende Regelung in Â§ 22 SGB II (in der Fassung des Gesetzes vom 17.07.2017, BGBl. I, 2541) â verfÃ¼gte der KlÃ¤ger nicht. Den Mietvertrag vom 21.11.2015 Ã¼ber seine gegenwÃ¤rtige Wohnung hat er vor Abschluss weder dem Jobcenter P noch dem Jobcenter Landkreis D noch dem Beklagten vorgelegt. Dementsprechend hat das Jobcenter Landkreis D dem KlÃ¤ger auch fÃ¼r die Monate Februar bis Juli 2016 zunÃ¤chst Arbeitslosengeld II nur unter BerÃ¼cksichtigung der als angemessen erachteten Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung i.H.v. monatlich 384,10 EUR, davon 312 EUR fÃ¼r Grundmiete und kalte Betriebskosten und 72,10 EUR fÃ¼r Heizkosten, bewilligt (Bescheid vom 16.03.2016). Ebenso bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger Grundsicherung fÃ¼r die Zeit von Februar 2016 bis Januar 2017 fÃ¼r die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung lediglich in diesem Umfang (Bescheid vom 01.08.2016).

Einen Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung seiner tatsÃ¤chlichen Aufwendungen â diese beliefen sich ab Oktober 2019 auf monatlich 526 EUR (Grundmiete i.H.v. 367,50 EUR und Vorauszahlungen i.H.v. 88,50 EUR fÃ¼r Nebenkosten und i.H.v. 70 EUR fÃ¼r Heizkosten) â kann der KlÃ¤ger nicht aus der Sonderregelung in Â§ 141 Abs. 1 und 3 SGB XII (in der Fassung des Gesetzes vom 27.03.2020, BGBl. I, 575, bzw. vom 09.12.2020, BGBl. I, 2855) herleiten. Nach Â§ 141 Abs. 1 SGB XII wurden die Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII fÃ¼r BewilligungszeitrÃ¤ume, die in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.03.2021

(letztlich verlÃ¤ngert bis 31.12.2022) begannen, nach MaÃgabe der AbsÃ¤tze 2 bis 4 erbracht. In Â§ 141 Abs. 3 SGB XII wiederum wurde bestimmt, dass abweichend von Â§ 35 und Â§ 42a Abs. 1 SGB XII die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten. Zum einen begann aber keiner der hier streitigen BewilligungszeitrÃ¤ume in der Zeit ab MÃ¤rz 2020, sondern ab April 2019 (Bescheide vom 12.04.2019 und 23.12.2019) bzw. ab Februar 2020 (Bescheide vom 13.01.2020 und 27.01.2021). Und zum anderen galt die Sonderregelung nicht in den FÃ¤llen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden. Das war beim KlÃ¤ger jedoch der Fall, denn der Beklagte hatte nur die angemessenen Aufwendungen berÃ¼cksichtigt (Bescheid vom 28.01.2019).

Jedoch folgt ein Anspruch des KlÃ¤gers auf BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlichen Kosten fÃ¼r Unterkunft â hinsichtlich der Heizkosten hat der Beklagte ohnehin sogar mehr als die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen (diese beliefen sich laut der vom SG eingeholten Auskunft des Vermieters vom 11.02.2021 auf monatlich 70 EUR), nÃ¤mlich 72,10 EUR pro Monat, anerkannt â aus Â§ 35 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB XII. Demnach sind auch die Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft, die den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang Ã¼bersteigen, als Bedarf so lange anzuerkennen, als es dem Leistungsberechtigten nicht mÃ¶glich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch lÃ¤ngstens fÃ¼r sechs Monate. Zwar ist dem Beklagten darin Recht zu gegeben, dass sich der KlÃ¤ger bei Anmietung der Wohnung im Leistungsbezug (nach dem SGB II) befand und daher gemÃ¤Ã Â§ 35 Abs. 2 Satz 4 SGB XII mangels Zusicherung einer weitergehenden Ãbernahme von Kosten bei Beginn des Leistungsbezugs nach dem SGB XII ab Februar 2016 zunÃ¤chst nur Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung der angemessenen Kosten der Unterkunft hatte (vgl. LÃ¶cken in jurisPK-SGB XII, Â§ 35, Stand: 25.05.2021, Rn. 164).

Allerdings bedurfte es nach der Zeit der Untervermietung von August 2016 bis MÃ¤rz 2019 und dem Auszug der Untermieterin des KlÃ¤gers Ende MÃ¤rz 2019 einer Kostensenkungsaufforderung. Dem Leistungsberechtigten obliegt es zwar, die Kosten seiner Unterkunft auf das angemessene MaÃ zu senken, soweit sie dieses Ã¼bersteigen. Das setzt jedoch voraus, dass er Kenntnis von dieser Obliegenheit hat. Dazu muss ihn der SozialhilfetrÃ¤ger konkret darauf hinweisen, dass die Aufwendungen nicht angemessen sind (vgl. Scheider in Schellhorn/Hohm/Scheider/Busse, SGB XII, 21. Aufl., Â§ 35 Rn. 61). Eine solche Aufforderung hat AufklÃ¤rungs- und Warnfunktion und soll der leistungsberechtigten Person Klarheit Ã¼ber die aus Sicht der BehÃ¶rde angemessenen Aufwendungen und die maÃgebliche Rechtslage verschaffen und sie damit in die Lage versetzen, ihr Verhalten in Bezug auf die fÃ¼r angemessen erachteten Bedarfe einzustellen. Ferner gewÃ¤hrleistet die Senkungsaufforderung, dass sich die Normadressaten auf â kÃ¼nftige â Entscheidungen der Verwaltung einstellen kÃ¶nnen (vgl. BSG, Urteil vom 02.09.2021 â B 8 SO 13/19 R unter Bezugnahme auf BSG, Urteil vom 19.05.2021 â B 14 AS 57/19 R â alle nach juris). Tritt die Situation einer wesentlichen Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse ein,

ist daher gegebenenfalls auch eine erneute Kostensenkungsaufforderung geboten (vgl. ThÃ¼rLSG, Urteil vom 08.01.2020 â□□ L 4 AS 1246/16 â□□ juris). Eine solche Situation, in der eine Kostensenkungsaufforderung geboten ist, nimmt der Senat fÃ¼r den Fall des KlÃ¤gers an. Nachdem vorliegend der Beklagte aufgrund der Untervermietung von August 2016 bis einschlieÃ□lich MÃ¤rz 2019 die (verbleibenden) Unterkunftskosten des KlÃ¤gers in voller HÃ¶he als Bedarf berÃ¼cksichtigt hat, konnte und musste der KlÃ¤ger aufgrund des langen Zeitraums nicht mehr wissen, dass seine Unterkunftskosten weiterhin als unangemessen hoch betrachtet wÃ¼rden. DiesbezÃ¼glich kann daher bei ihm eine â□□BÃ¶sglÃ¤ubigkeitâ□□ (vgl. BSG, Urteil vom 17.12.2009 â□□ B 4 AS 19/09 R â□□ juris) betreffend die Unangemessenheit seiner Unterkunftskosten fÃ¼r die Zeit ab April 2019 nicht angenommen werden. Insbesondere kann wÃ¤hrend eines mehrjÃ¤hrigen Zeitraums, wie er hier vorlag, jederzeit eine Ã□nderung in den Angemessenheitswerten eintreten; das zeigt nicht zuletzt auch die Anhebung der Mietobergrenze ab Januar 2020. Ferner ist nicht zu erkennen, dass ein erheblicher Unterschied zu der Konstellation vorliegt, dass die Wohnung einer Person im laufenden Bezug von existenzsichernden Leistungen etwa aufgrund einer MieterhÃ¶hung sich Ã¼ber die Angemessenheitsgrenze hinaus verteuert und damit das Kostensenkungsverfahren einzuleiten wÃ¤re. Im Fall des KlÃ¤gers war deshalb ebenfalls eine â□□ nun erstmalige â□□ Kostensenkungsaufforderung notwendig.

Es wÃ¤re dem KlÃ¤ger im Zeitraum MÃ¤rz/April 2019 noch mÃ¶glich und zumutbar gewesen, sich um eine andere, preisangemessene Wohnung zu bemÃ¼hen oder seine Kosten durch erneute Untervermietung zu senken, er hat aber keinerlei derartige BemÃ¼hungen unternommen. Auch ein Umzug wÃ¤re noch mÃ¶glich gewesen, denn weder der nach wie vor anerkannte Pflegegrad 1 und die Betreuung durch FamilienangehÃ¶rige noch seine gesundheitlichen BeeintrÃ¤chtigungen standen dem zur Ã□berzeugung des Senats entgegen. Die gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen des KlÃ¤gers und seine PflegebedÃ¼rftigkeit bzw. die Pflege durch in der NÃ¤he wohnende AngehÃ¶rige hÃ¤tten allerdings dahin gehend berÃ¼cksichtigt werden mÃ¼ssen, dass der Suchradius eingeschrÃ¤nkt wÃ¤re. Nachdem aber SuchbemÃ¼hungen des KlÃ¤gers fÃ¼r den Senat nicht nachgewiesen sind â□□ der bloÃ□e Verweis auf eine Suche per Handy genÃ¼gt nicht â□□ und keine allgemeine Wohnungsnot im Bereich des Beklagten herrschte, ist nicht davon auszugehen, dass der KlÃ¤ger keine andere angemessene Wohnung hÃ¤tte finden kÃ¶nnen.

Dies kann aber dahin stehen, da keine Kostensenkungsaufforderung erfolgt ist. Ein als derartige Aufforderung anzusehendes Vorgehen ist weder vom Beklagten behauptet worden noch ist dies sonst nachgewiesen. Entgegen der Auffassung des SG erfÃ¼llen auch die Angaben zur Mietobergrenze im Bescheid vom 12.04.2019 den Zweck der zu fordernden Kostensenkungsaufforderung im hier zu entscheidenden Fall nicht. Der KlÃ¤ger konnte aus den AusfÃ¼hrungen im Bescheid vom 12.04.2019 allein erkennen, dass der Beklagte seine Unterkunftskosten als unangemessen ansah. Die AufklÃ¤rungsfunktion einer Kostensenkungsaufforderung kÃ¶nnte damit noch als erfÃ¼llt betrachtet werden. Es fehlt aber die ErfÃ¼llung der Warnfunktion. Das Thema der Unangemessenheit der Unterkunftskosten war fÃ¼r den KlÃ¤ger wÃ¤hrend der mehrjÃ¤hrigen Dauer der Untervermietung beim

Leistungsbezug nicht mehr relevant. Dieses kam erst wieder infolge des Auszugs seiner Untermieterin auf. Da der Beklagte aber mit dem Bescheid vom 12.04.2019 ab April 2019 sogleich die Unterkunftskosten nur mehr i.H.v. monatlich 312 EUR als Bedarf berÃ¼cksichtigte, konnte der KlÃ¤ger sein Verhalten â zumal rÃ¼ckwirkend â nicht mehr auf die geÃ¤nderte Situation einstellen; fÃ¼r eine Warnung war es daher schlicht zu spÃ¤t.

Infolgedessen war dem KlÃ¤ger nicht nur eine sechsmonatige Ãbergangsfrist zuzubilligen, sondern der KlÃ¤ger hat fÃ¼r den gesamten im Berufungsverfahren noch streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum von Oktober 2019 bis Januar 2021 Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung seiner tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung als Bedarf bei der Bemessung der Grundsicherungsleistungen.

Dies fÃ¼hrt in den Monaten November 2019 bis Juni 2020 und August 2020 bis Januar 2021 zu einem hÃ¶heren Leistungsanspruch als bislang bewilligt. Im Oktober 2019 und im Juli 2020 steht dem entgegen, dass der KlÃ¤ger aufgrund von Erstattungen aus den Betriebskostenabrechnungen fÃ¼r 2018 bzw. 2019 keinen weitergehenden Anspruch hat.

Im September 2019 ist dem KlÃ¤ger aus der Betriebskostenabrechnung fÃ¼r das Jahr 2018 ein Guthaben i.H.v. 508,90 EUR zugeflossen. Dabei handelt es sich zweifellos um Einkommen in Form einer einmaligen Einnahme i.S.d. Â§ 82 Abs. 1 und 7 SGB XII (vgl. BSG, Urteil vom 24.06.2020 â B 4 AS 8/20 R â juris, das diesbezÃ¼glich auf das SGB XII zu Ã¼bertragen ist; Hohm in Schellhorn/Hohm/Scheider/Busse, SGB XII, 21. Aufl., Â§ 82 Rn. 34), das zur Bedarfsdeckung einzusetzen ist (Â§ 43 Abs. 1 i.V.m. Â§ 82 SGB XII). Von dem Guthaben hat der Beklagte erst im Zuge des WeitergewÃ¤hrungsantrages erfahren, den der KlÃ¤ger Mitte November 2019 gestellt hat. Zu diesem Zeitpunkt waren die mit Bescheid vom 12.04.2019 fÃ¼r September 2019 bewilligten Grundsicherungsleistungen bereits ausbezahlt worden. Somit war das im September 2019 dem KlÃ¤ger Ã¼berwiesene Guthaben i.H.v. 508,90 EUR im Folgemonat zur Bedarfsdeckung einzusetzen (Â§ 82 Abs. 7 SGB XII), denn das Eingreifen einer Ausnahme von der Anrechenbarkeit ist nicht ersichtlich, insbesondere greift Â§ 82 Abs. 1 Satz 2 SGB XII nicht ein, da der KlÃ¤ger im Jahr 2018 keine Unterkunfts- oder Heizkostenanteile aus dem Regelsatz aufgebracht hat. Es ist auch nicht vorgetragen oder sonst ersichtlich, dass der KlÃ¤ger einen Teil des Guthabens an seine vormalige Untermieterin Frau B ausbezahlt hat. Vielmehr hat er das Guthaben insgesamt vereinnahmt. Da der Bedarf des KlÃ¤gers im Oktober 2019 von 1.313,69 EUR (Bescheid vom 12.04.2019) zuzÃ¼glich der vom SG anerkannten Sterbegeldversicherung, insofern wird gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG auf das Urteil vom 09.06.2022 Bezuggenommen, weder unter BerÃ¼cksichtigung des Betriebskostenguthabens noch der Scheckeinreichungen i.H.v. 278,84 EUR und 173,21 EUR vollstÃ¤ndig gedeckt worden wÃ¤re, ist keine Aufteilung auf weitere Monate gemÃ¤Ã Â§ 82 Abs. 7 Satz 2 oder 3 SGB XII vorzunehmen. Aufgrund des somit zu berÃ¼cksichtigenden Einkommens scheidet ein Anspruch auf weitere Grundsicherungsleistungen fÃ¼r die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung daher fÃ¼r Oktober 2019 aus â ungeachtet dessen, dass der Beklagte mit 72,10 EUR fÃ¼r die Heizkosten bereits mehr als die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen i.H.v. nur 70

EUR (siehe die vom SG eingeholten AuskÃ¼nfte des Vermieters vom 16.10.2021 und 11.02.2022) anerkannt hat.

Gleiches gilt fÃ¼r den Juli 2020. Im Juni 2020 ist dem KlÃ¤ger aus der Betriebskostenabrechnung fÃ¼r das Jahr 2019 ein Guthaben i.H.v. 289,96 EUR Ã¼berwiesen worden. Hiervon hat der Beklagte erst im Januar 2021 erfahren, als die Leistungen fÃ¼r Juli 2020 lÃ¤ngst bewilligt (Bescheid vom 13.01.2020) und ausbezahlt waren. Auch dieses Guthaben ist im Folgemonat, hier also im Juli 2020, in voller HÃ¶he als Einkommen in Form einer einmaligen Einnahme gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 1 i.V.m. Â§ 82 Abs. 7 SGB XII bedarfsmindernd zu berÃ¼cksichtigen. Aufgrund der HÃ¶he des Guthabens ist fÃ¼r Juli 2020 ein Ã¼ber den bewilligten Betrag i.H.v. 1.378,16 EUR (Bescheid vom 13.01.2020) hinausgehender weiterer Leistungsanspruch ausgeschlossen, denn dem KlÃ¤ger stÃ¼nden fÃ¼r die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung lediglich 82,10 EUR mehr zu.

Soweit auf den KontoauszÃ¼gen des KlÃ¤gers Scheckeinreichungen zu verzeichnen waren â im Oktober 2020 sind dem KlÃ¤ger 371,53 EUR und 120,93 EUR und im November 100,26 EUR zugeflossen -, handelt es sich um kein einzusetzendes Einkommen. Der KlÃ¤ger hat ausreichend nachgewiesen, dass es sich bei den betreffenden ZuflÃ¼ssen um Zahlungen seiner Krankenversicherung zur Erstattung von Behandlungskosten handelt. Den ZuflÃ¼ssen stehen somit Aufwendungen des KlÃ¤gers in entsprechender HÃ¶he gegenÃ¼ber (Â§ 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB XII), so dass jedenfalls kein anzurechnendes Einkommen verbleibt.

Daraus folgt, dass dem KlÃ¤ger fÃ¼r November und Dezember 2019 jeweils weitere 110,70 EUR, fÃ¼r Januar bis Juni 2020 und fÃ¼r August 2020 bis Januar 2021 jeweils weitere 82,10 EUR an Grundsicherungsleistungen zustehen.

Die Berufung hat nach alledem in diesem Umfang Erfolg und es ist wie tenoriert zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Â§Â§ 183, 193 SGG und folgt dem Ausgang in der Sache.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG) liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 31.05.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024